

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 23. April 2018

Geschäftszahl (GZ): BMDW-10.101/0019-IM/a/2018

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 322/J betreffend "Rechte obsorgeberechtigter Eltern, die sich aus dem hauptsächlichen Aufenthalt von Minderjährigen ergeben", welche die Abgeordneten Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen am 23. Februar 2018 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage:**

- Welche Rechte und Ansprüche Minderjähriger knüpfen sich im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums an den hauptsächlichen Aufenthalt/Hauptwohnsitz (Bsp.: Wahlrecht, Eintrittsrecht in Mietverträge)? Bitte um Angabe der konkreten Rechtsmaterie(n).
- Welche anderen rechtlichen Konsequenzen für Minderjährige im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums knüpfen sich daran, wo er/sie seinen/ihren hauptsächlichen Aufenthalt/Hauptwohnsitz hat (Bsp.: Zuteilung zu Schulsprengeln)? Bitte um Angabe der konkreten Rechtsmaterie(n).
- Welche Rechte und Ansprüche obsorgeberechtigter Eltern Minderjähriger knüpfen sich im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums an den Hauptwohnsitz/hauptsächlichen Aufenthalt des/r Minderjährigen beim jeweiligen Elternteil (Bsp.: Anspruch auf Familienbeihilfe)? Bitte um Angabe der konkreten Rechtsmaterie(n).
- Bei welchen Rechten und Ansprüchen obsorgeberechtigter Eltern Minderjähriger im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums wird unterschieden, ob der/die Minderjährige den Hauptwohnsitz/hauptsächlichen Aufenthalt beim jeweiligen obsorgeberechtigten Elternteil hat oder nicht (Bsp.: diverse steuerliche Abzugsmöglichkeiten)? Bitte um Angabe der konkreten Rechtsmaterie(n).

- Welche Rechte anderer natürlicher (ausgenommen solche unter Punkt 1. bis 4.) oder juristischer Personen oder Verwaltungskörper knüpfen sich im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums daran, wo der/die Minderjährige seinen/ihren Hauptwohnsitz/hauptsächlichen Aufenthalt hat (Bsp.: Finanzausgleich)? Bitte um Angabe der konkreten Rechtsmaterie(n).
- Welche anderen rechtlichen Konsequenzen für andere natürliche (ausgenommen solche unter Punkt 1. bis 4.) oder juristische Personen oder Verwaltungskörper knüpfen sich im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums daran, wo ein/e Minderjährige/r seinen/ihren Hauptwohnsitz/hauptsächlichen Aufenthalt hat? Bitte um Angabe der konkreten Rechtsmaterie(n).

Das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 dient dazu, die Geschäftsführung der Bundesregierung, also die Vollziehung, zu überprüfen. Die Mitglieder der Bundesregierung können dabei über sämtliche mit der Vollziehung zusammenhängenden Gegenstände befragt werden. Bloße Auskünfte über Rechtsnormen unterliegen hingegen, abgesehen davon, dass der Gegenstand der Anfrage den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nicht zu berühren scheint, nicht dem Interpellationsrecht.

Dr. Margarete Schramböck

